

Satzung

der Freien Wähler Vereinigung – Landkreis Augsburg FWV / Ortsverband Langweid

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Die Vereinigung führt den Namen „Freie Wähler Vereinigung“ Landkreis Augsburg
Ortsverband Langweid/Lech Abgekürzt „FWV“
Sie hat ihren Sitz in Langweid.

§ 2

Zweck des Vereins:

Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene und kommunalpolitische Tätigkeit ohne
parteipolitische Bindung.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft:

- 1.) Die Vereinigung hat: a) aktive Mitglieder
b) jugendliche Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
- 2.) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche oder persönliche Anmeldung. Mitglieder können alle
Personen werden, die parteipolitisch unabhängig sind und keiner politischen Partei
angehören. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
- 3.) Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung
der Vereinigung anzuerkennen.
- 4.) Mitglieder, die sich um die Vereinigung ganz besondere Verdienste erworben haben,
können von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie zahlen keinen Beitrag.
- 5.) Die Mitglieder des Ortsverbandes sind gleichzeitig auch Mitglieder im Kreisverband. Es sei
denn sie widersprechen dem schriftlich.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung:
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden.
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Vollversammlung Berufung
einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

§ 6

Beiträge und Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Vollversammlung bestimmt wird. Sämtliche Einnahmen der Vereinigung sind zur Erfüllung des Zweckes (§ 2) der Vereinigung zu verwenden.

§ 7

Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Vorstandschaft
- der Ausschuss
- die Vollversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern.

Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Wenn bei einer Vollversammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, muß mit einer Frist von 4 Wochen eine zweite Einladung erfolgen. Die Beschlußfähigkeit dieser Vollversammlung ist nicht an die Anwesenheit einer Mindestanzahl an Mitgliedern gebunden.

§ 8

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, leitet die Geschäfte und vertritt die FWV gerichtlich. Ihm obliegt die Anberaumung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen, er übt darin das Hausrecht aus und sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Sitzungen und Versammlungen rechtzeitig einzuberufen und der Vollversammlung einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 9

Der Schriftführer führt Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen. Ihm obliegt ferner die Abwicklung des anfallenden Schriftverkehrs.

§ 10

Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Buchführung der Vereinigung. Er ist befugt, im Einzelfall über Beträge bis zu 50,-- € allein, bei größeren Beträgen mit Gegenzeichnung durch den 1. Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung der Stellvertreter) zu verfügen.

§ 11

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Vorstandschaft vierteljährlich mindestens einmal, sonst nach Bedarf, einzuberufen, sie über die laufenden Geschäfte zu unterrichten und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sowie die Anberaumung, Einberufung und Vorbereitung von Versammlungen mit ihr zu beraten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 12

Der Vollversammlung obliegt

- a) der Erlaß und die Änderung der Satzung,
- b) die Wahl der Vorstandschaft und des Ausschusses auf die Dauer von jeweils 2 Jahren und die Festlegung des Wahlmodus,
- c) die Auflösung des FWV Ortsverbandes,
- d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
- e) Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes und die Entlastung der Vorstandschaft nach Prüfung der Kassenführung durch 2 von ihr zu bestimmenden Revisoren,
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) die Aufstellung von Kandidaten zu den in § 2 bezeichneten Wahlen,
- i) die Nominierung der Kandidaten,
- k) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefaßt.

§ 13

- a) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- b) Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn diese von mindestens 10 Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- c) Soweit die Mitglieder gegenüber dem Ortsverband eine E-Mailadresse benennen, kann ihnen die Einladung auch alternativ zur Papierform als E-Mail übermittelt werden. Die Einladung mit Tagesordnung wird außerdem auf der Internetseite des Ortsverbandes veröffentlicht.

§ 14

Jeder wählbare Bürger der Gemeinde, der die Aufnahmebedingungen erfüllt, jedoch nicht Mitglied der Vereinigung ist, kann als Kandidat zu den in § 2 bezeichneten Wahlen aufgestellt werden. Über die Aufstellung und Nominierung bestimmt die Vollversammlung. Nach der Aufstellung erhalten diese Kandidaten ein eingeschränktes Stimmrecht in der Vollversammlung.

Das Stimmrecht ist nur in Wahlangelegenheiten gegeben und ist zeitlich durch die Wahlperiode begrenzt.

§ 15

Die Auflösung, bzw. Verschmelzung der Vereinigung kann nur auf einer Vollversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

Die Vereinigung kann trotz Beschluß der Vollversammlung nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 5 Mitglieder der Vereinigung sich entschließen, die Vereinigung weiterzuführen.

§ 16

Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist deren Vermögen einem ortsansässigen, gemeinnützigen Verein zu stiften.

Die Satzung wurde von der Vollversammlung erlassen.

Langweid, den 15.03.2007

1. Vorsitzender
Peter Stuhlmüller

2. Vorsitzende
Christel Meier